



15

RECHTSSACHE:

Erste Partei

Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Völkermarkter Ring 21
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch:

ABEL Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Stubenring 18
1010 Wien

wegen: Außerstreitangelegenheit, § 2a FinStaG

BESCHLUSS

Die gemäß § 2a FinStaG erforderlichen qualifizierten Mehrheiten der Inhaber von Schuldtiteln haben die Angebote des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds vom 6.9.2016 angenommen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag vom 15.9.2016 hat die Antragstellerin unter Hinweis auf die veröffentlichten Angebote gemäß § 2a Abs 2 FinStaG (Beilage ./A und ./B) die Feststellung gemäß § 2a Abs 6 Z 1 FinStaG nach Vorlage der entsprechenden Dokumentation begehrt. Die Angebotsfrist begann am 6.9.2016 und endete am 7.10.2016. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 10.10.2016, Einvernahme der Partei und nach den Ausführungen des mit Beschluss vom 16.9.2016 bestellten Sachverständigen aus dem Börsen- und Bankwesen sowie für Wertpapier- und Fondgeschäfte Dr. Christoph Wiesmayr können folgende Annahmquoten für die einzelnen Angebotsgruppen festgestellt werden:

	EUR Gesamt	EUR Angenommen	Quote
§ 2a Abs 4 Z 1 FinStaG Schuldtitel Klasse A	9.917.266.048,00	9.873.272.607,00	99.55 %
Schuldtitel Klasse B	893.146.980,00	798.700.370,00	89.42 %
§ 2a Abs 4 Z 1 FinStaG alle Angebote	10.810.413.028,00	10.671.972.977,00	98.71 %

Es wird daher gemäß § 2a Abs 6 Z 1 FinStaG festgestellt, dass die jeweiligen Mehrheiten der Angebote nach § 2a Abs 4 Z 1 FinStaG und dadurch eine qualifizierte Mehrheit von zumindest zwei Drittel des kumulierten Gesamtnominales der von allen Angeboten erfassten Schuldtitel nach § 2a Abs 4 Z 2 FinStaG erreicht wurden. Es war daher spruchgemäß festzustellen.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 6
Klagenfurt am WS, 10. Oktober 2016
Dr. Johannes Schnabl, Richter